

Probezeit und personalärztliche Überprüfung

Wie lange dauert die Probezeit und wie kann sie verkürzt werden?

Grundsätzlich beträgt die Probezeit in Hamburg regelhaft 3 Jahre (gemäß § 19 (2) HmbBG). Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist. Die Mindestdauer der Probezeit beträgt 1 Jahr.

In der Praxis reichen Sie Ihre Vordienstzeiten bei der Personalabteilung ein und die Sachbearbeiter/innen entscheiden, was Ihnen auf Ihre Probezeit angerechnet werden kann.

Wie läuft das Verfahren der Beurteilung innerhalb der Probezeit?

In der Probezeit sind 2 Anlassbeurteilungen durch die Ihnen zugewiesene Beurteiler*in vorgesehen, zur Hälfte der Probezeit und kurz vor Ende. Sie (und Ihre Schulleitung) erhalten dazu ein Schreiben von der Personalsachbearbeitung mit dem genauen Datum, bis wann die Beurteilung erstellt sein muss.

Wenn Sie das Gefühl haben, dass es eigentlich Zeit für Ihre Beurteilung ist, Sie aber noch nichts gehört haben, macht es Sinn zunächst bei der Schulleitung und dann ggf. bei der Personalsachbearbeiter*in nachzufragen.

Grundsätzlich haben Sie das Recht die Beurteilung vor dem Gespräch darüber zu erhalten, um sich mit dem Inhalt vertraut zu machen. Sie müssen die Beurteilung unterschreiben und nehmen Sie damit zu Kenntnis, ohne dass Sie deswegen mit dem Inhalt einverstanden sein müssen. Für letzten Fall haben Sie die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Beurteilung zu verfassen, die dann beigefügt wird.

Link: https://li.hamburg.de/bep-material-personalrecht/#anker_2

Wie lange darf ich innerhalb der Probezeit krank sein?

Es hält sich hartnäckig ein Gerücht in der Hamburger Schullandschaft, dass man nur eine festgelegte Anzahl an Krankheitstagen innerhalb der Probezeit fehlen darf, sonst würde man zu einem erneuten Termin beim PÄD einbestellt.

Tatsache ist, dass die Personalabteilung vor der Verbeamtung noch einmal Ihre gesamten Krankheitstage während der Probezeit prüft. Gibt es aus Sicht der Personalsachbearbeiter*in Auffälligkeiten, kann diese eine erneute Untersuchung beim PÄD in Auftrag geben.

Auffälligkeiten sind z.B. regelmäßige Fehlzeiten montags/freitags und auch bei mehrwöchigen Krankmeldungen. Unsere Erfahrung zeigt, dass bei mehr als 30 Krankheitstagen pro Jahr meist genauer geschaut wird, jedoch auch berücksichtigt wird, dass einige Erkrankungen eine mehrwöchige Genesungszeit erfordern.

Zeiten, in denen Sie sich "kindkrank" melden (genauer: Sonderurlaub zur Pflege kranker Kinder beantragen), werden bei der Summe der Krankheitstage nicht berücksichtigt.

Wie kann ich während der Probezeit die Schule innerhalb Hamburgs wechseln?

Grundsätzlich ist ein Wechsel während der Probezeit nicht vorgesehen. Wenn Sie wechseln wollen, brauchen Sie zuerst eine Freigabe Ihrer jetzigen Schulleitung und als zweites eine neue Schule, die Sie aufnehmen möchte. Wir empfehlen Ihnen, sich für das

genaue Vorgehen bei uns beraten zu lassen (mail an bep.coaching@li-hamburg.de).

Welche Möglichkeiten habe ich das Bundesland während der Probezeit zu wechseln?

Sie haben keine Möglichkeit während der Probezeit das Bundesland zu wechseln und dabei ihren Beamtenstatus automatisch ins neue Bundesland mitzunehmen, wie dies grundsätzlich bei auf Lebenszeit verbeamteten Lehrkräften möglich ist.

Wenn Sie innerhalb der Probezeit das Bundesland wechseln wollen, müssen Sie Ihren Beamtenstatus in Hamburg kündigen und sich in dem anderen Bundesland neu bewerben. Es ist wichtig zu wissen, dass Sie mit einer Kündigung Ihr Anrecht auf eine Verbeamtung in Hamburg verlieren. Außerdem sollten Sie sich in dem neuen Bundesland erkundigen, wie dort die Aufnahmebedingungen sind, wenn Sie in Hamburg gekündigt haben. Evtl. verirken Sie dadurch eine erneute Verbeamtung.

Welche Möglichkeiten habe ich während der Probezeit in den Auslandschuldienst zu gehen?

Sie haben grundsätzlich in der Probezeit die Möglichkeit, Sonderurlaub zu beantragen (HmbBG §64 voraussetzungslose Beurlaubung), um z.B. im Ausland zu arbeiten. Dabei ist zu beachten, dass Sie dafür von Ihrer Schulleitung eine schriftliche Freigabe brauchen, denn dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen. Außerdem müssten Sie klären, was Sie während der Beurlaubung verdienen dürfen. Normalerweise dürfen Beamte nur einer Nebentätigkeit nachgehen, in dem Umfang wie vollzeitbeschäftigte Beamte, aber hier sind Ausnahmen möglich. Dies könnten Sie bei der Personalabteilung nachfragen. Ihre Probezeit könnte dann pausieren.

Link: <https://bildung-international.hamburg.de/lk/asd/>

Welche Möglichkeiten der Beurlaubung (z.B. für die Arbeit an einer freien Schule, Universität) habe ich in der Probezeit?

Grundsätzlich stehen Ihnen dieselben Beurlaubungsmöglichkeiten zu, wie auf Lebenszeit verbeamteten Kolleg/innen, d.h. bis zu 6 Jahren (ohne Bezüge) und es dürfen keine dienstlichen Belange entgegenstehen (d.h. Ihre Schulleitung muss dies genehmigen). Bedenken sollten Sie, dass es problematisch sein kann, die Probezeit so lange zu unterbrechen, ggf. müssen Sie nach der Auszeit nochmal zum PÄD oder es wäre auch möglich, dass sich Ihre Probezeit verlängert. Denn, ob sie anschließend an dieselbe Schule kommen, ist ungewiss. Außerdem sind Sie während der Zeit einer unbezahlten Beurlaubung nicht beihilfeberechtigt, d.h. Sie müssen sich zu 100% krankenversichern. Dagegen wären Sie beim Sabbatjahr-Modell weiter beschäftigt und auch beihilfeberechtigt. Während einer Beurlaubung können Sie eine Nebentätigkeit ausüben. Normalerweise nur in sehr begrenztem Umfang, es sind aber in Einzelfällen Ausnahmen zulässig. Dies müssten Sie mit Ihrer Personalsachbearbeiter*in klären.

Link <http://www.hamburg.de/contentblob/70416/data/uebersicht.pdf>

Wie ist das Verfahren, wenn ich in der Probezeit schwanger werde?

Sie müssen Ihre Schulleitung über Ihre Schwangerschaft informieren, möglichst zeitnah, damit der Arbeitgeber seiner Schutzverpflichtung nachkommen kann, spätestens bis zum 3. Monat.

Eine Schwangerschaft stellt für die Verbeamtung auf Probe bzw. die Verbeamtung auf Lebenszeit keinen Hinderungsgrund dar.

Wenn Sie in Elternzeit gehen, wird diese Zeit nicht auf die Probezeit angerechnet, d.h. Ihre Elternzeit führt zu einer Unterbrechung der Probezeit und damit zu einer kalendarisch verlängerten Probezeit (ohne dass sich die Probezeit im rechtlichen Sinn verlängert).

Wenn Sie nach der Elternzeit wieder in den Schuldienst einsteigen, haben Sie keinen Anspruch an Ihre alte Schule zu wechseln, wohl aber den Anspruch auf eine Stelle innerhalb Hamburgs an derselben Schulform.

Link:

<https://www.hamburg.de/contentblob/70276/99e02ef1efc82645ed90de1ba6f7d1cd/data/bbs-gs-merkblatt-mutterschutz.pdf>

<https://www.hamburg.de/bsb/familie-und-beruf/7094024/elternzeit-und-elterngeld/>

Kann ich in der Probezeit auf ein Sabbatjahr ansparen?

Dies ist möglich, braucht allerdings das Einverständnis Ihrer Schulleitung. Alle Fragen dazu beantwortet die Personalsachabteilung.

Was ist die Mindestbeschäftigung in der Probezeit?

Wenn Sie aus familiären Gründen in Teilzeit gehen, müssen Sie mindestens 1/4 der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 63 HmbB leisten. Wenn Sie in "voraussetzungslose" Teilzeitbeschäftigung nach § 62 HmbBG gehen, dann müssen Sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit leisten und können wegen zwingender dienstlicher Belange vom Dienstherrn auch nachträglich beschränkt werden. Wenn Sie weniger als 50% während der Probezeit arbeiten, verlängert sich diese anteilig.

Welche Möglichkeiten habe ich eine Nebentätigkeit auszuüben?

Grundsätzlich kann der Schuldienst als Beamter nicht zur "Nebenbeschäftigung" werden. Nach dem neuen Dienstrecht für hamburgische Beamtinnen und Beamte, 2.2.3 Nebentätigkeit, unterscheidet man zwischen anzeigepflichtigen (z.B. gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten) und nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten (z.B. Nebentätigkeiten, zu denen Beamte durch den Dienstherrn verpflichtet werden, Gewerkschaftsarbeit etc.), d.h. diese Tätigkeiten müssen formlos bei Ihrer Leitung angezeigt werden. Nach § 73 ist die Nebentätigkeit zwingend einzuschränken, wenn Art und Umfang Beamte so stark in Anspruch nehmen, "dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten behindert werden kann (dies ist anzunehmen, wenn die Nebentätigkeiten insgesamt 8 Stunden wöchentlich überschreiten)", sie Beamte in einen Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten bringen kann oder Nebentätigkeiten zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamten führen können.

Ferner muss die Nebentätigkeit zwecks Prüfung rechtzeitig, d.h. mindestens einen Monat vorher, angezeigt werden, wobei der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht hat.

Von diesen grundsätzlichen Regelungen können Ausnahmen gemacht werden, z.B. wenn es sich um eine Beurlaubung zum Zwecke der beruflichen Weiterqualifizierung/Neuorientierung handelt. Diesbezüglich können Sie sich an Ihre Personalabteilung wenden.

Kann ich mich in der Probezeit auf eine Beförderungsstelle bewerben?

Grundsätzlich können Sie dies tun und die Stelle antreten, aber Sie können regelhaft erst 1 Jahr nach der Probezeit befördert werden (und das entsprechende Gehalt bekommen Sie auch erst ein halbes Jahr später, wenn Sie sich auf der Beförderungsstelle bewährt haben). Es gelten folgende Beförderungsverbote nach §20 HmbBG: vor Ablauf der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Probezeit (Ausnahmen sind bei Letzterem möglich bei herausragenden Leistungen in der Probezeit), vor Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr seit der letzten Beförderung, Überspringen eines Amtes, das regelhaft zu durchlaufen ist.

Kann ich meine Arbeitszeit während der Probezeit verändern?

Ja, diese Möglichkeit haben Sie jeweils zum Halbjahr. Dazu stellen Sie fristgerecht (zu den Organisationsterminen) einen Antrag über Ihre Schulleitung, vorher sollten Sie dies mit Ihrer Schulleitung besprochen haben. Wenn Sie erhöhen wollen, muss dafür ein Bedarf an Ihrer Schule sein. Oder Sie müssen in Kauf nehmen, dass Sie mit einem Teil Ihrer Stunden an eine andere Schule abgeordnet werden.

Wie läuft das Verfahren der personalärztlichen Gesundheitsprüfung?

Seit 2015 gibt es eine veränderte Rechtsprechung und das Verfahren läuft wie folgt ab. Sie bekommen bei der Einstellung einen Selbstauskunftsbogen, den Sie wahrheitsgemäß ausfüllen müssen.

Link: <https://www.hamburg.de/personalamt/paed/5923800/paed-selbstauskunftsverfahren/>

Sie bekommen nur dann eine Einladung zum PÄD von Ihrem Personalsachgebiet, wenn es medizinische Anhaltspunkte gibt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Dienstunfähigkeit vor Eintritt des Pensionsalters vorliegt. Wenn Sie nichts hören, haben Sie die Gesundheitsprüfung geschafft. Die Personalärzt*innen sind der Behörde gegenüber schweigepflichtig und geben nur ein zusammenfassendes Gutachten an die Personalabteilung weiter.

Sie unterschreiben auch eine Schweigepflichtentbindung für Ihre behandelnden Ärzt*innen. Wenn der PÄD Nachfragen hat, wendet er sich aber zunächst an Sie. Grundsätzlich sind Sie zur Mitwirkung an dieser Gesundheitsprüfung verpflichtet.

Sie können gegen das Gutachten des PÄD, wenn dieser sich gegen Ihre Verbeamtung ausspricht, Widerspruch einlegen. Dazu sollten Sie sich bei den Rechtsberatungen der Gewerkschaften oder bei einem Anwalt beraten lassen.